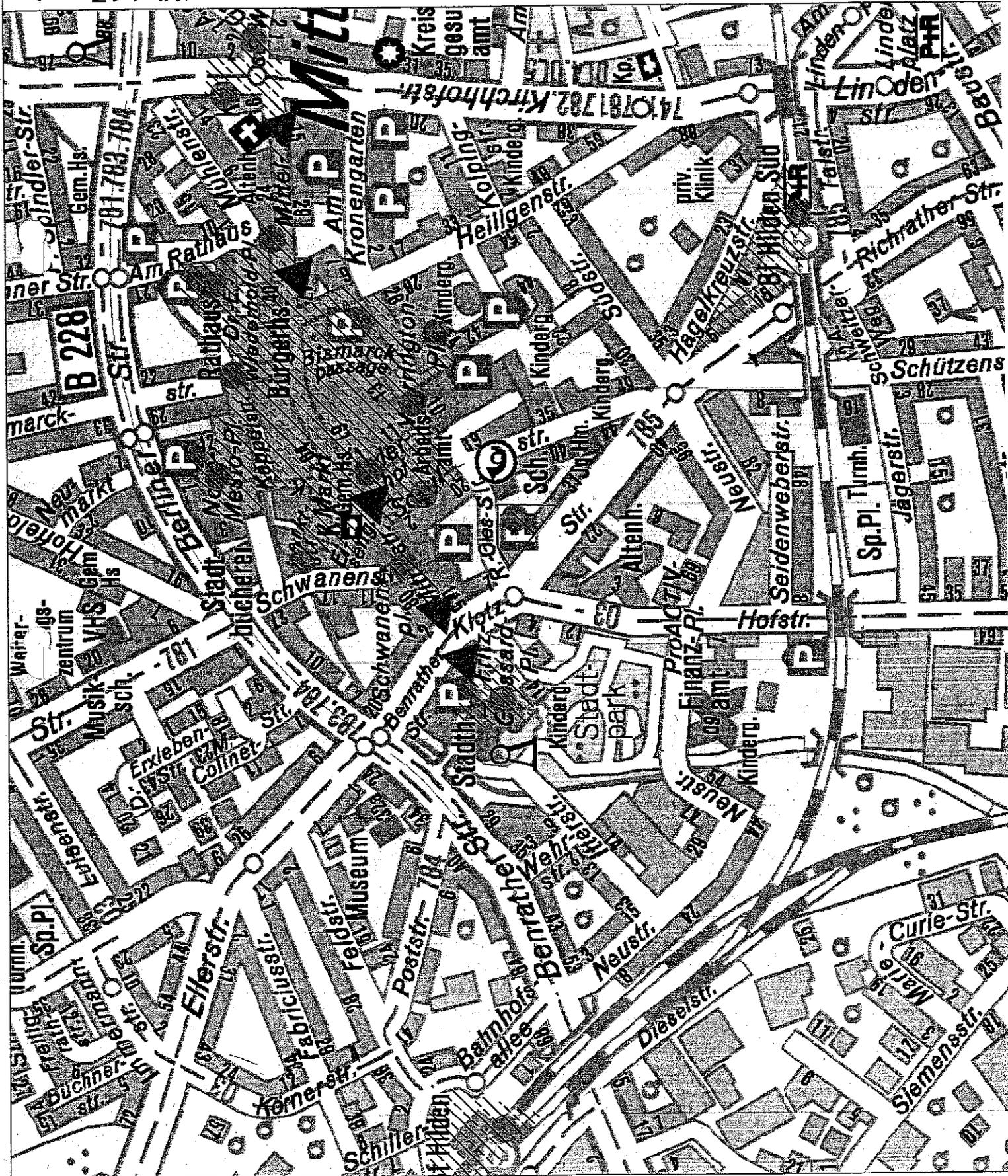


# ANLAGE 1

Mögliche Standorte für Vereins- und Verbandswerbung sowie Kultur und Stadtmarketing

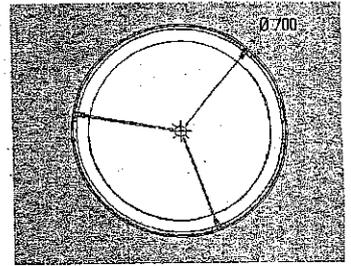
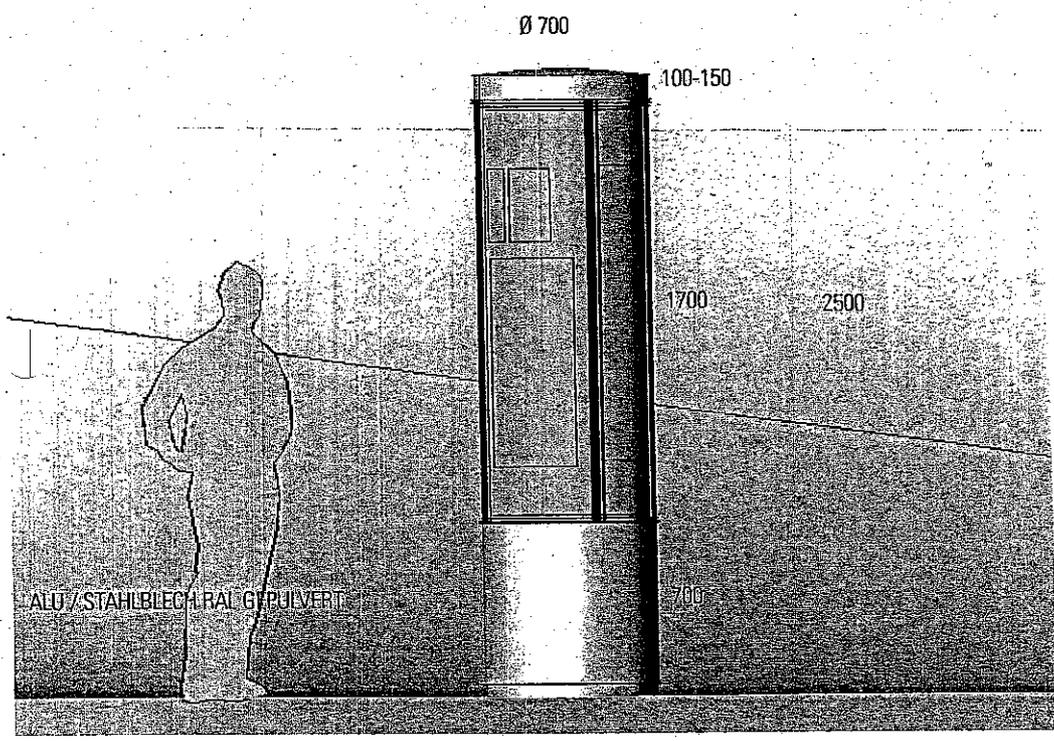
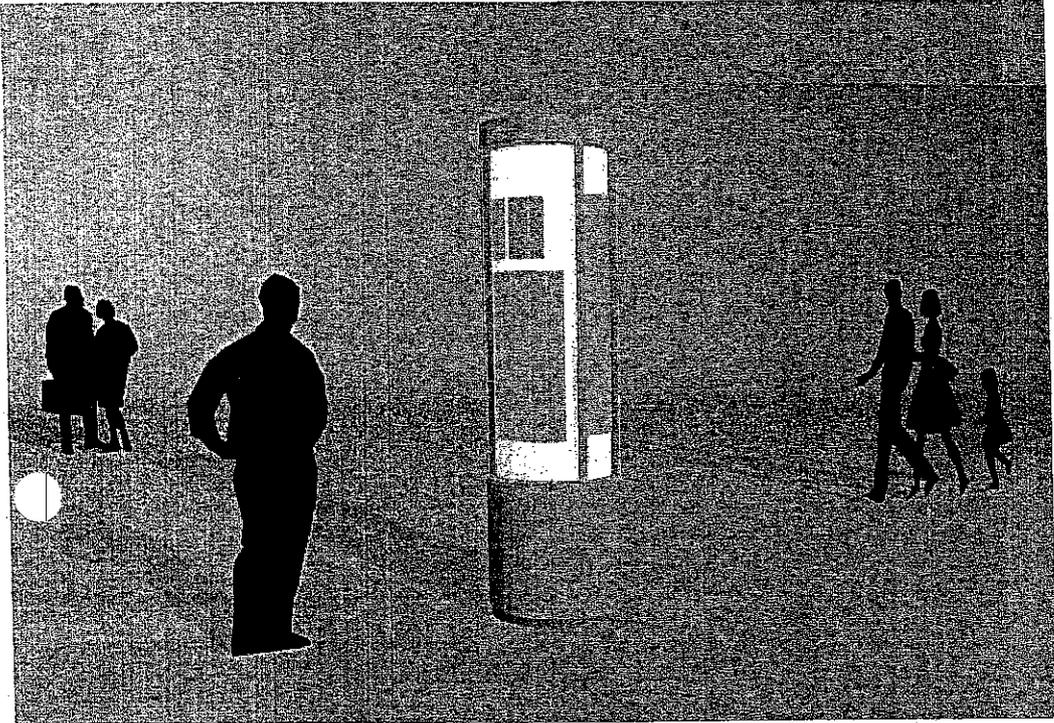
- Vereins- und Verbandswerbung
- ▲ Kultur und Stadtmarketing
- ▨ freizeuhaltende Bereiche



PLAKATSÄULE FÜR DEN STÄDTISCHEN AUSSENRAUM :

licht  
raum  
stadtplanung

Dipl.-Ing. Uwe Knappschneider  
Bayreuther Strasse 52 a  
D-42115 Wuppertal  
Fon +49 (02 02) - 6 95 16 - 0  
Fax +49 (02 02) - 6 95 16 - 16  
Email info@licht-raum-stadt.de  
Web www.licht-raum-stadt.de



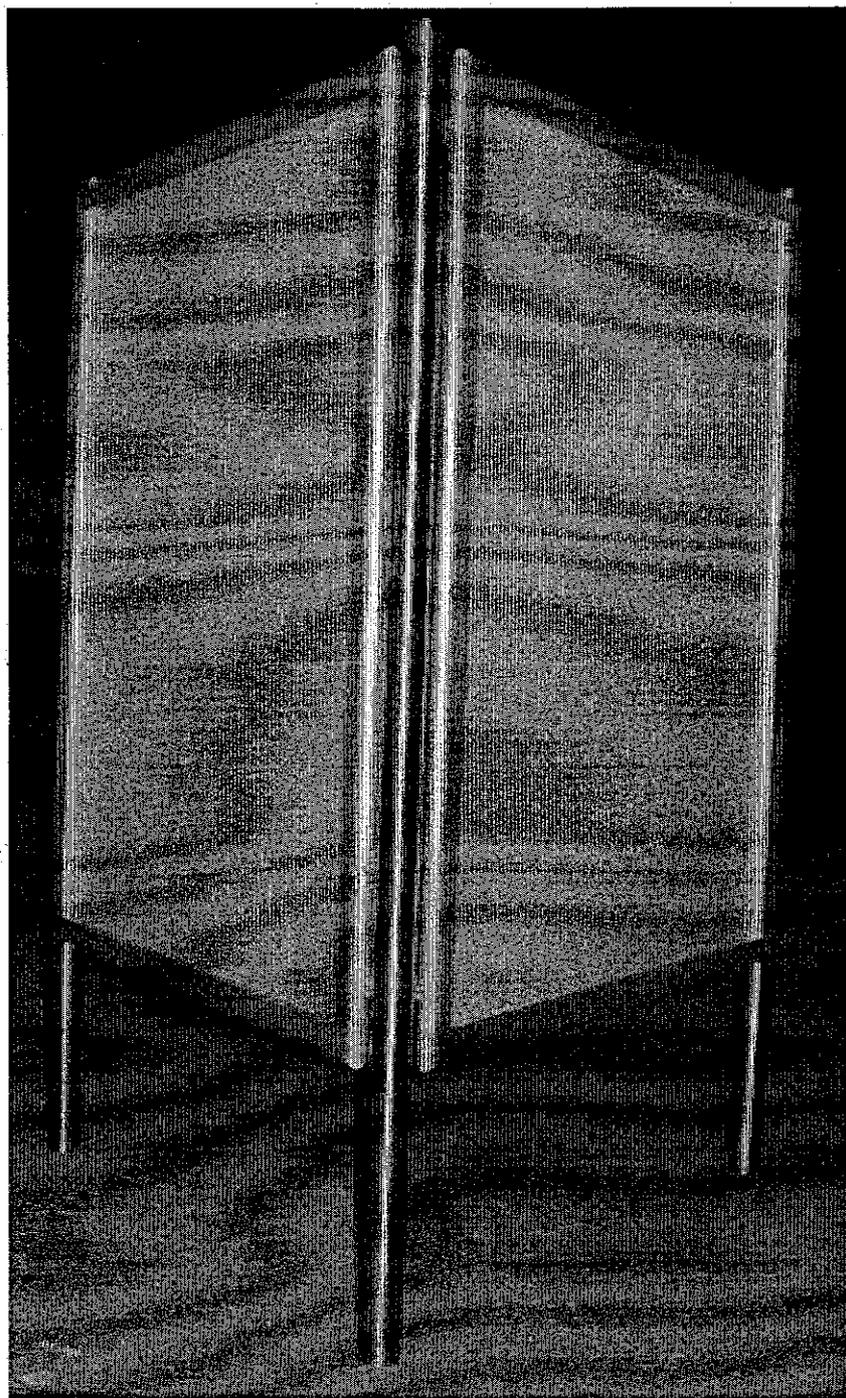
Beschreibung

Durchmesser 700 mm. Sockelhöhe 700 mm, Gesamthöhe 2500 mm, Fensterhöhe ca. 1700 mm. Dreiteilung der Sichtfenster. Denkbar wäre eine Farbzuoordnung der drei Fleder: Grün = Stadtinfo, Blau = Kultur, Rot = Einzelhandel. Die drei Plakatfenster können je 1 x DIN-A 1 und 2 x DIN-A 3 bestückt werden. Die Fenster lassen sich aufklappen. Die Scheiben sind rundherum eingefasst. Zur gleichmäßigen Hinterleuchtung ist eine Lichtquelle im Zentrum positioniert.

Hinweis

Die Abgabe dieser Unterlage (Zeichnung) geschieht unter ausdrücklichem Geheimhaltungsvorbehalt. Diese Unterlage (Zeichnung) darf nicht kopiert bzw. vervielfältigt werden. Die Weitergabe der Unterlage (Zeichnung) oder ihres Inhaltes ist untersagt (§§17, 18 UWG). Für den Fall einer Schutzrechtsanmeldung oder der Erteilung eines Schutzrechtes behalten wir uns sämtliche Rechte vor (§7 PatG; §5 Abs 4. GbMG; §§15 16 GbMG; §14a GeschmMG; §§97 f. UrhG).

Anlage 3



2. Änderungsverordnung vom (Datum wird später eingesetzt)  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur  
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Hilden  
vom 18.12.1998

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S.274), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21. Juni 2006 nachfolgende zweite Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998 beschlossen:

§ 1

In § 4 (Werbung, wildes Plakatieren) der Verordnung wird nachfolgender Absatz 3a eingefügt:

- (3a) Plakatierungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch in den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereichen grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind feste Standorte auf sog. „Dreiecksständern“ im Fußgängerbereich, deren Bewirtschaftung durch die Stadtmarketing Hilden GmbH erfolgt: Diese Regelung gilt nur für Hildener Vereine, Vereinigungen und Verbände und deren Vereins- und Verbandszwecke. Sie gilt hingegen nicht für auswärtige Antragsteller, die Bewerbung auswärtiger Veranstaltungen und gewerbliche Werbung. Plakatierungen an diesen Standorten in der Fußgängerzone sind bei der Stadtmarketing Hilden GmbH zu beantragen. Für die erteilte Erlaubnis wird ein Entgelt in Abhängigkeit zur Dauer und zum Umfang der Plakatierung durch die Gesellschaft erhoben.

Weitere Ausnahmen stellen zulässige Wahlwerbungen politischer Parteien dar. Ebenso ist es möglich, dass Hildener Vereine, Vereinigungen und Verbände auf Dreiecksständern werben, die nicht von der Stadtmarketing Hilden GmbH bewirtschaftet werden, soweit diese Ständer aus hochwertigen Materialien (insbesondere Edelstahl, Aluminium) bestehen.

Für die beiden letztgenannten Ausnahmen gilt weiterhin, dass diese Form der Plakatierung in der Fußgängerzone beim Ordnungsamt zu beantragen ist.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den (Datum wird später eingesetzt)

Günter Scheib  
 Bürgermeister